

Diese Bedingungen sind für die Versicherer unverbindlich; ihre Verwendung ist rein fakultativ. Abweichende Bedingungen können vereinbart werden.

Allgemeine Bedingungen für die Restkreditlebensversicherung (Absicherung des Todesfallrisikos)^{1)2,3,4}

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?	3
§ 3 Wer erhält die Leistung?	6
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7
§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?	7
§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?	8
§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	8
§ 8 In welchen weiteren Fällen ist der Versicherungsschutz ganz oder teilweise ausgeschlossen?	9
§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	14
§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	15
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	16
§ 12 Können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder kündigen?	18
§ 13 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	20

¹ Hinweise zu sonstigen versicherbaren Risiken sind in den Fußnoten abgebildet. Dadurch sollen dem Anwender Hilfestellungen gegeben werden, das vorliegende Muster so anzupassen, dass es für andere abzusichernde Risiken verwendet werden kann. Dabei ist unternehmensindividuell festzulegen, ob jeweils eigene AVB für jedes Risiko oder jeden Risikoträger erstellt werden, ob Zusammenfassungen stattfinden oder eventuell weitere Gestaltungsmöglichkeiten gewählt werden. Solche Risiken könnten beispielsweise sein: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit. Das Spartenrennungsprinzip muss eingehalten werden.

² Sofern von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 VVG-InfoV Gebrauch gemacht wird, ist darauf zu achten, dass die danach notwendige Hervorhebung des Textes sich von der vereinzelt Kennzeichnung durch Fettdruck in diesen Bedingungen unterscheidet.

³ **Hinweis zum Gruppenversicherungsmodell**

In diesem Modell schließen Versicherer und Versicherungsnehmer einen Gruppenversicherungsvertrag zur Absicherung eines bestimmten Risikos und vereinbaren, Interessenten zum Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Personen anzumelden. Beitragsschuldner ist dann nicht die versicherte Personen, sondern der Versicherungsnehmer.

Zu beachten ist § 7d VVG sowie R 3/94 (VerBAV 1995, S. 3,7f.).

⁴ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken sollten in der Überschrift die abgesicherten Risiken benannt werden. Für Risiken, die nicht in einer Lebensversicherung abgedeckt werden, könnte von Restschuldversicherung oder Restkreditversicherung gesprochen werden.

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	21
§ 15 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	21
§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	22
§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	23
§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?	23
§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	23

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?^{5,6}

(1) Wir gewähren Versicherungsschutz bezüglich Zahlungsverpflichtungen aus einem Darlehens- oder Leasingvertrag (Kreditvertrag) für den Todesfall⁷.

Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) während der Versicherungsdauer stirbt, zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme.⁸

Bemerkung:

Satz 2 ist wie folgt zu ändern bei Restkreditlebensversicherungen mit fallender Leistung:

„Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) während der Versicherungsdauer stirbt, zahlen wir die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Die vereinbarte Anfangsversicherungssumme fällt jährlich (halbjährlich, ...⁹), erstmals nach einem Jahr (halben Jahr ...¹⁰) ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gleichmäßig um einen konstanten Betrag. Dieser wird so bemessen, dass mit Ablauf der Versicherungsdauer die Versicherungssumme Null ist.“

(2) Neben der Versicherungssumme erbringen wir keine weiteren Leistungen (siehe § 2).

Bemerkung:

Wenn eine Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven vorgesehen ist, ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2).“

§ 2¹¹

Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nicht an den Überschüssen und Bewertungsreserven.

Bemerkung:

Wenn eine Überschussbeteiligung gewährt wird, ist § 2 wie folgt zu fassen:

⁵ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken sind die Formulierungen an die abgesicherten Risiken anzupassen, inkl. Nennung von eventuellen Wartezeiten, Karenzzeiten, etc.

⁶ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken ist § 1 zu modifizieren: Die abgesicherten Risiken sollten definiert werden. Ggf. sollte der Kreis der versicherbaren Personen definiert werden.

⁷ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken sind die Begriffe „Tod“, „sterben“, etc. an die jeweils abzuschließenden Risiken anzupassen.

⁸ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken risikospezifisch zu formulieren.

⁹ Unternehmensindividuell festzulegen.

¹⁰ Unternehmensindividuell festzulegen.

¹¹ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken unternehmensindividuell und spartenspezifisch anzupassen.

„§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung

(1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 7) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen)¹² zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.¹³

¹² Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

¹³ Sollte innerhalb der Gewinngruppen weiter differenziert werden, sind diese Untergruppen in den Bedingungen näher zu definieren.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

(3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände^{14 15}.

Ihr Vertrag ist dem in Ihrem Versicherungsschein/Versicherungsvertrag genannten Gewinnverband zugeordnet. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

...¹⁶

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Da in der Restkreditlebensversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Dennoch entstehende Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

...¹⁷

¹⁴ Ggf. unternehmensindividuell anpassen. Die im Versicherungsschein verwendeten Begriffe sollten die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angaben im Geschäftsbericht gewährleisten (vergl. Abs. 8). Die verwendeten Begriffe sollten sich auch an den entsprechenden Stellen im weiteren Dokument wiederfinden.

¹⁵ Ggf. weitere Untergruppen benennen.

¹⁶ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind folgende unternehmensindividuelle Angaben zur Überschussbeteiligung zu machen:

- a) Voraussetzung für die Fälligkeit der Überschussanteile (Wartezeit, Stichtag für die Zuteilung u. ä.)
- b) Form und Verwendung der Überschussanteile (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Bonus, Ansammlung, Verrechnung, Barauszahlung u. ä.)
- c) Bemessungsgrößen für die Überschussanteile
- d) Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beiträge

¹⁷ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven zu machen. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 bis 3.11.11.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages.

(6) Bei **Beendigung Ihres Vertrages**¹⁸ (durch Tod oder Kündigung) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

...¹⁹

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Todesfallrisikos, des Kapitalmarkts und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter ...²⁰.

(9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.“

§ 3

Wer erhält die Leistung?

(1) Unsere Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir unwiderruflich an den Kreditgeber zum Zweck der Tilgung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag. Eventuell überschießende Beträge stehen der versicherten Person zu.

Bezugsberechtigung, Abtretung und Verpfändung

(2) Die Einräumung von Bezugsrechten sowie die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen. Hingegen können Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten überschießenden Beträge ganz oder teilweise an Dritte abgetreten und verpfändet werden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich

¹⁸ Ggf. unternehmensindividuellen früheren Zeitpunkt verwenden.

¹⁹ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu machen: Anzugeben sind der Verteilungsmechanismus, d. h. die Schlüsselung der ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag und die Bewertungsstichtage. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 und 3.11.11.

²⁰ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

sind. Die Abtretung und die Verpfändung sind in diesem Fall bis zum Eintritt des Versicherungsfalles möglich.

Anzeige

(3) Die Abtretung und die Verpfändung hinsichtlich der überschießenden Beträge (Absatz 2 Satz 2 und 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall die versicherte Person. Es können aber auch andere Personen sein, sofern die versicherte Person bereits zuvor Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung) getroffen hat.

§ 4²¹

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und die Kreditsumme ausgezahlt worden ist.²² Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein/Versicherungsvertrag²³ angegebenen Versicherungsbeginn²⁴ und bei Widerruf des Kreditvertrages kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 10 und § 11).

§ 5

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?²⁵

Variante: laufende Beiträge

Ihr Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung der Versicherung, bei der (auch vorzeitigen) Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung oder mit Ablauf der im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungsdauer.²⁶ Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Variante: Einmalbeitrag

Ihr Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung der Versicherung, bei der (auch vorzeitigen) Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung oder mit Ablauf der im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungsdauer.²⁷

Im Falle vorzeitiger Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung zahlen wir Ihnen den Teil des Einmalbeitrags zurück, den Sie für den ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehenden Versicherungsschutz gezahlt haben (siehe § 12 Absatz 3).

²¹ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken sind die Formulierungen ggf. anzupassen und z. B. Wartezeiten zu nennen.

²² Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

²³ Unternehmensindividuell auszuwählen.

²⁴ Falls der Versicherungsbeginn nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind ggf. Anpassungen vorzunehmen.

²⁵ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken risikospezifisch zu formulieren.

²⁶ Die Aufzählung der Beendigungsgründe ist unternehmensindividuell anzupassen.

²⁷ Die Aufzählung der Beendigungsgründe ist unternehmensindividuell anzupassen.

§ 6²⁸

**Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz
bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?**

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, besteht kein Versicherungsschutz. Nach Ablauf des ...²⁹ Versicherungsjahres leisten wir, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz: Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Variante: laufende Beiträge

(4) Besteht nach den Absätzen 2 oder 3 kein Versicherungsschutz, kann die Rückzahlung der Beiträge nicht verlangt werden.

Variante: Einmalbeitrag

(4) Besteht nach den Absätzen 2 oder 3 kein Versicherungsschutz, zahlen wir den Teil des Einmalbeitrags zurück, den Sie für den ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehenden Versicherungsschutz gezahlt haben (siehe § 12 Absatz 3).

§ 7³⁰

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Variante: laufende Beiträge

²⁸ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken risikospezifisch zu formulieren.

²⁹ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

³⁰ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken kann der Paragraph i. d. R. entfallen.

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages ...³¹
Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der ...³²-Jahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die ...³³-Jahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Variante: Einmalbeitrag

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages ...³⁴
Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der ...³⁵-Jahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den Teil des Einmalbeitrags zurück, den Sie für den ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehenden Versicherungsschutz gezahlt haben.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die ...³⁶-Jahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

(4) Besteht nach den Absätzen 2 oder 3 kein Versicherungsschutz, zahlen wir den Teil des Einmalbeitrags zurück, den Sie für den ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehenden Versicherungsschutz gezahlt haben (siehe § 12 Absatz 3).

§ 8³⁷

In welchen weiteren Fällen ist der Versicherungsschutz ganz oder teilweise ausgeschlossen?

Variante: Ohne Risikoprüfung

³¹ Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³² Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³³ Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³⁴ Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³⁵ Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³⁶ Unternehmensindividuell zu ergänzen, maximal drei Jahre.

³⁷ Bei vom Todesfall verschiedenen Risiken ist die Klausel ggf. risikospezifisch anzupassen bzw. ganz zu streichen.

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen³⁸, wegen derer sie in den letzten ...³⁹ Monaten vor Abgabe ihrer Vertragserklärung⁴⁰ ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstlich in diesem Sinne sind nur Erkrankungen⁴¹, die ...⁴².

(2) Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten ...⁴³ Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen⁴⁴ in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnen die in Absätzen 1 und 2 genannten Fristen bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Variante: Mit Risikoprüfung

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (*z. B. Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

³⁸ Zusätzlich können auch die der versicherten Person bekannten Unfallfolgen in den Tatbestand einbezogen werden. Durch eine entsprechend unmissverständliche Formulierung ist in diesem Fall klarzustellen, inwieweit das Kriterium „ernstlich“ auch für die Unfallfolgen gelten soll und inwieweit die Voraussetzung einer ärztlichen Behandlung sich auf Erkrankungen und Unfallfolgen bezieht. In diesem Zusammenhang kann es sich auch empfehlen, den Begriff „Unfall“ zu erläutern. Insoweit könnte z. B. auf die Legaldefinition in § 178 Abs. 2 VVG zurückgegriffen werden. Der versicherten Person sollte des Weiteren durch entsprechende Ausführungen erklärt werden, welche Gesundheitsschädigungen als Unfallfolgen in diesem Sinne gelten sollen. Insofern gelten analog die Anmerkungen in Fußnote 6.

³⁹ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁴⁰ Erforderlich ist stets, dass der maßgebliche Zeitraum für den Versicherten im Zeitpunkt seiner Vertrags- bzw. Beitrittserklärung feststeht. Im Gruppenversicherungsmodell könnte insofern stattdessen z. B. an den Zeitpunkt der Stellung des Beitrittsantrags durch die versicherte Person angeknüpft werden. Unternehmensindividuelle Abweichungen – etwa in Form der Vorgabe eines konkreten Datums – sind möglich.

⁴¹ Ggf. ergänzen um „oder Unfallfolgen“ (siehe Fußnote 2).

⁴² Unternehmensindividuell zu ergänzen. Dem Versicherten muss vor Augen geführt werden, welche Erkrankungen den Ausschlussbestand konkret erfüllen, damit er auf dieser Basis einschätzen kann, ob der Abschluss des betreffenden Vertrages für ihn zweckmäßig ist.

⁴³ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁴⁴ Ggf. ergänzen um „oder Unfallfolgen“ (siehe Fußnote 2).

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt die Versicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 12 in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode⁴⁵ Vertragsbestandteil.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

⁴⁵ Bei der Variante Einmalbeitrag ist der Begriff Versicherungsperiode nicht in § 12 Abs. 2 Satz 3 erklärt. Bei getrennten Varianten, kann er hier in Abs. 11 für Einmalbeiträge als „ein Jahr“ definiert werden. Bei Zusammenfassung der Varianten laufender Beitrag und Einmalbeitrag ist eine Erklärung für Einmalbeiträge unter § 12 Abs. 2 Satz 3 angebracht, falls § 8 überhaupt zur Anwendung kommt.

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird.⁴⁶ Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.“

§ 9⁴⁷

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem müssen uns vorgelegt werden

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,
- eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben,
- ein Nachweis, dass der zugrunde liegende Kreditvertrag zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat.⁴⁸

(2) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht. Darüber hinaus können wir verlangen, dass uns die Auskunft nach § 15 gegeben wird.

Bemerkung:

Satz 2 kann alternativ auch wie folgt gefasst werden:

„Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten tragen wir.“

(3) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder

⁴⁶ Findet keine Risikoprüfung statt, so ist dieser Absatz unternehmensindividuell anzupassen.

⁴⁷ Bei den vom Todesfall verschiedenen Risiken ist der Paragraph risikospezifisch zu formulieren. Ggf. sind zusätzliche Ausführungen zu Obliegenheiten zu formulieren.

⁴⁸ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(4) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.⁴⁹

§ 10

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Variante: laufende Beiträge⁵⁰

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein/Versicherungsvertrag⁵¹ angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Variante: Einmalbeitrag⁵²

(1) Den Beitrag zu Ihrem Vertrag zahlen Sie in einem Betrag (Einmalbeitrag).

(2) Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein/Versicherungsvertrag⁵³ angegebenen Versicherungsbeginn.⁵⁴

⁴⁹ Ggf. sind hier unternehmensindividuell auch die Kosten der Überweisung zu ergänzen.

⁵⁰ Eine Zusammenfassung der Varianten „laufende Beiträge“ und „Einmalbeitrag“ ist auch möglich.

⁵¹ Unternehmensindividuell auszuwählen.

⁵² Eine Zusammenfassung der Varianten „laufende Beiträge“ und „Einmalbeitrag“ ist auch möglich.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

(4) Sie müssen den Beitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.⁵⁵

§ 11

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Variante: laufende Beiträge⁵⁶

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bemerkung:

Findet keine Risikoprüfung statt, so entfällt Satz 2.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet: Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein/Versicherungsvertrag⁵⁷ auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

⁵³ Unternehmensindividuell auszuwählen.

⁵⁴ Man beachte den Hinweis in § 8 Abs. 11.

⁵⁵ Hier sind ggf. unternehmensindividuell Anpassungen vorzunehmen, wenn besondere Regelungen mit dem Kreditgeber getroffen wurden.

⁵⁶ Eine Zusammenfassung der Varianten „laufende Beiträge“ und „Einmalbeitrag“ ist möglich.

⁵⁷ Unternehmensindividuell auszuwählen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert⁵⁸ sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Variante: Einmalbeitrag⁵⁹

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bemerkung:

Findet keine Risikoprüfung statt, so entfällt Satz 2.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet: Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein/Versicherungsvertrag⁶⁰ auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

⁵⁸ Ggf. unternehmensindividuell zu streichen.

⁵⁹ Eine Zusammenfassung der Varianten „laufende Beiträge“ und „Einmalbeitrag“ ist auch möglich.

⁶⁰ Unternehmensindividuell auszuwählen.

§ 12⁶¹

Können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder kündigen?

Variante: laufende Beiträge

Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz 2 Satz 3) ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Versicherungssumme ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Summe herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Abzug

(2) Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug in Höhe von ...⁶² vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes⁶³ ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.⁶⁴ Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 13) keine Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie der Tabelle ...⁶⁵ entnehmen.

(4) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von ...⁶⁶ nicht, erhalten Sie statt der beitragsfreien Versicherungssumme

⁶¹ Für die Schaden-/Unfallversicherung sind eigenständige Regelungen zu formulieren. Die Abhängigkeiten der Rechte bezüglich der verschiedenen Versicherungsrisiken (z. B. Beendigung aller Absicherungen bei Beendigung des Todesfallschutzes) sind darzustellen.

⁶² Ggf. unternehmensindividuell anzupassen, wenn im Bedingungsmerk eine andere Diktion veranlasst ist.

⁶³ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen, wenn auch aus anderen Gründen oder nur in eingeschränktem Umfang, also nicht aus allen oben genannten Gründen, ein Abzug erfolgen soll.

⁶⁴ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁶⁵ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁶⁶ Unternehmensindividuell festzulegen.

– sofern vorhanden – den Rückkaufswert entsprechend § 169 Abs. 3 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), und der Vertrag endet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme mindestens ...⁶⁷ beiträgt.

(5) Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug in Höhe von ...⁶⁸ vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes⁶⁹ ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.⁷⁰ Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Kündigung

(6) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) kündigen.

(7) Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme mindestens ...²² beträgt. Ist diese Versicherungssumme niedriger, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also **ganz** kündigen.

(8) Mit Ihrer vollständigen oder teilweisen Kündigung wandelt sich Ihre Restkreditlebensversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung gemäß Absatz 1 bis 3 um. Erreicht bei Ihrer vollständigen Kündigung die beitragsfreie Versicherungssumme den in Absatz 4 genannten Mindestbetrag nicht, erhalten Sie statt der beitragsfreien Versicherungssumme – soweit vorhanden – den Rückkaufswert gemäß den Absätzen 4 und 5. In diesem Fall endet der Vertrag.

Variante: Einmalbeitrag

Beitragsfreistellung

(1) Sie können Ihren Vertrag nicht beitragsfrei stellen.

Kündigung

(2) Sie können Ihren Vertrag jederzeit⁷¹ zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) kündigen.

Bemerkung:

⁶⁷ Unternehmensindividuell festzulegen.

⁶⁸ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁶⁹ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen, wenn im Bedingungsmerk eine andere Diktion veranlasst ist.

⁷⁰ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen, wenn auch aus anderen Gründen oder nur in eingeschränktem Umfang, also nicht aus allen oben genannten Gründen, ein Abzug erfolgen soll.

⁷¹ Ggf. unternehmensindividuell statt „jederzeit“ Frist einfügen.

Alternativ kann statt Kalendermonat auch Versicherungsmonat verwendet werden. Dann sollte eine Erläuterung angefügt werden: „Ein Versicherungsmonat ist jeweils der Zeitraum zwischen dem im Versicherungsvertrag genannten Kalendertag des Versicherungsbeginns und dem gleichen Kalendertag des nächsten Kalendermonats. In den Monaten, wo es diesen Kalendertag nicht gibt, ist jeweils der letzte Kalendertag des entsprechenden Kalendermonats zu verwenden.“

(3) Bei wirksamer Kündigung Ihres Vertrages erhalten Sie von uns den Teil des Beitrages erstattet, der auf die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt. Dieser nicht verbrauchte Teil des Beitrages wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.⁷²

§ 13⁷³

Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Variante: laufende Beiträge⁷⁴

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem ...⁷⁵ entnehmen.

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.⁷⁶

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme

⁷² Unternehmensindividuell anzupassen.

⁷³ Im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung sind Anpassungen vorzunehmen.

⁷⁴ Eine Zusammenfassung der Varianten „laufende Beiträge“ und „Einmalbeitrag“ ist auch möglich.

⁷⁵ Unternehmensindividuell anzupassen.

⁷⁶ Diese Bestimmung ist nur bei der Verwendung des Zillmerverfahrens aufzunehmen.

vorhanden sind (siehe § 12). Nähere Informationen zu den beitragsfreien Versicherungssummen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle ...⁷⁷ entnehmen.

Variante: Einmalbeitrag

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten können Sie dem ...⁷⁸ entnehmen.

(2) Ein Teil der Kosten wird gleich zu Beginn aus dem Einmalbeitrag entnommen, der Rest über die Versicherungsdauer verteilt und aus der gebildeten Deckungsrückstellung entnommen.⁷⁹

§ 14

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

⁷⁷ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

⁷⁸ Unternehmensindividuell anzupassen.

⁷⁹ Unternehmensindividuell anzupassen.

unverzöglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der ...⁸⁰ entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 16

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung: ...⁸¹

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Bemerkung:

Wenn keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden, kann dieser § entfallen.

⁸⁰ Unternehmensindividuell zu ergänzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bereitstellung nur solcher Daten verlangt wird, die zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich sind. Diese sollten ausdrücklich genannt werden.

⁸¹ Unternehmensindividuell auszufüllen.

§ 17

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18

Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.⁸²

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 19

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

⁸² Die Einbeziehung juristischer Personen gründet auf § 215 VVG bzw. § 38 Abs. 1 ZPO.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

83